

II-187 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

11.11.1963

56/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 48/J

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. H a r t m a n n  
auf die Anfrage des Abgeordneten M a h n e r t und Genossen,  
betreffend Errichtung eines Hauses im Naturschutzgebiet Karwendel.

-.-.-

Das bundesforstliche Eigenjagdgebiet Hinterriß, das im Naturschutzgebiet Karwendel liegt, ist bis zum Jahre 1984 an I.K.H. Prinzessin Lilliane von Belgien verpachtet. Im Jagdpachtvertrag selbst ist keine Bestimmung enthalten, dass im Jagdgebiet keine Baulichkeiten errichtet werden dürfen. Die Österreichischen Bundesforste haben jedoch der Pächterin ausserhalb des Jagdpachtvertrages zugesichert, dass getrachtet wird, Bauführungen im Jagdgebiet nach Möglichkeit zu unterbinden.

Lediglich in einem mit der Pächterin abgeschlossenen Kaufvertrag aus dem Jahre 1959 ist eine Bestimmung enthalten, dass die Österreichischen Bundesforste in der Umgebung des von der Jagdpächterin errichteten Jagdhauses keine Bauten aufführen, welche die ungestörte Benützung dieses Jagdhauses beeinträchtigen könnten.

Der in der Anfrage genannte Tiroler Landesrat Troppmair hat im Sommer dieses Jahres im Rontal, das zum verpachteten Jagdgebiet gehört, ein Wochenendhaus errichtet. Es ist richtig, dass vor der Bauführung mit den Österreichischen Bundesforsten keine vertragliche Regelung über die Grundbenützung erfolgte.

Als bekannt wurde, dass die Jagdpächterin gegen die Errichtung des Objektes Bedenken habe, bemühten sich die Bundesforste, dass die Bauarbeiten eingestellt werden.

Der Bauführer hat allerdings bereits im Herbst des Jahres 1962 die lokale Jagdverwaltung der Jagdpächterin von seinem Vorhaben verständigt. Diese Stelle hat die Absicht des Herrn Landesrates Troppmair zur Kenntnis genommen, ohne dass eine Rückfrage bei der Jagdpächterin selbst vorbehalten worden wäre. Die Einwendungen der Jagdpächterin wurden erst später bekannt.

Landesrat Troppmair hat für sein Bauvorhaben auch eine naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung und eine baurechtliche Vorgehenmigung erwirkt. Die Österreichischen Bundesforste wurden von diesen behördlichen Schritten nicht verständigt.

56/A.B.

zu 48/J

Es wird nunmehr getrachtet werden, im wechselseitigen Einvernehmen eine Regelung zu finden, bei der die Rechte und Interessen aller Beteiligten gewahrt werden. Auf Grund dieser Absicht habe ich auch Herrn Generaldirektor Dr. Aicher der Österreichischen Bundesforste ersucht, in persönlichen Aussprachen, von denen bereits zwei stattfanden, eine gütliche Beilegung des Streitfalles anzubahnen. Diese Bemühungen um eine alle Teile befriedigende Einigung werden fortgesetzt.

--- --